

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1068), wie folgt zu ändern:

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„ § 1

Mindestanforderung an die Abbaubarkeit

Anionische, nichtionische und kationische grenzflächenaktive Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln müssen mindestens zu 95 v. H. auf biologischem Wege abbaubar sein. Unter Abbaubarkeit ist die Umwandlung in biotisch-natürlich häufig vorkommende Metabolite zu verstehen, die in der biologischen Stufe kommunaler Kläranlagen vollständig verstoffwechselt werden.“

Bonn, den 11. Mai 1984

Dr. Ehmke (Ettlingen)
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Da nach wie vor synthetische Tenside in nicht unbedenklichen Mengen in die bundesdeutschen Gewässer gelangen, ist es notwendig, die Vorschriften zur Abbaubarkeit dieser Stoffe in kommunalen Kläranlagen zu verschärfen. Des weiteren werden von den gegenwärtig geltenden Vorschriften kationische Tenside nicht erfaßt. Durch Verschiebungen auf dem Markt haben aber gerade diese Tenside (in Form von Weichspülern und Weichspülkonzentraten) in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Daher müssen auch diese Stoffe in die geltenden Abbaubarkeitsvorschriften integriert werden.

Aber nicht nur die Primärabbaubarkeit von Tensiden ist für den Gewässerschutz von Bedeutung. Bei einigen Tensiden entstehen im Rahmen der Abbauvorgänge langlebigere Zwischenprodukte (sogenannte Metabolite). Diese Metabolite können nun in unterschiedlichster Weise in der Umwelt Schaden anrichten. So kann es zur Anreicherung in der Nahrungskette kommen oder zur Ablagerung im Flußsediment. Viele dieser Stoffe werden im Klärschlamm eingelagert oder angereichert und gelangen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung des Klärschlammes auf Äcker und Felder. Ein Transport bis in wichtige Nahrungsmittel erscheint nach dem vorliegenden Kenntnisstand nicht ausgeschlossen. Aus diesen Gründen wird in § 1 vorgeschrieben, daß im Rahmen der Abbauvorgänge nur biotisch häufig vorkommende Metabolite auftreten dürfen, so daß sie ohne schädliche Auswirkungen für Mensch und Umwelt in der biologischen Stufe einer kommunalen Kläranlage vollständig verstoffwechselt werden können.